OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500435/7/KLe

Datum:
Linz, 26. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27.7.2018, GZ: BHSDForst-2018-324499/6-Ka, wegen Übertretung des Forstgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als im Spruch die Wortfolge „nicht nachgekommen“ durch „nicht zur Gänze nachgekommen. Spruchpunkte 1., 2. (2. Satz), 3., 4., 6., 7. und 8. wurden nicht erfüllt.“ ersetzt wird. Die Geldstrafe wird auf 650 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 62 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten für das behördliche Verfahren werden mit 65 Euro festgesetzt. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Straferkenntnis vom 27.7.2018, GZ: BHSDForst-2018-324499/6-Ka, folgenden Spruch erlassen:
„Sie sind als Verpflichteter den im Spruchteil I. des forstpolizeilichen Auftrages der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Jänner 2014, Zl. ForstR10-182/11-2013/Ka, aufgetragenen Vorkehrungen, nämlich
Herrn A V, wird zur Herstellung der rechtlichen Ordnung betreffend der auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG A, Gemeinde St. R, festgestellten Maßnahmen aufgetragen, auf seine Kosten nachstehend wie folgt durchzuführen:

1. Die nördlich des auf dem Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde St. R, vorhandenen Hüttenbauwerkes errichtete Terrasse samt Böschungssicherung mittels Betonböschungssteinen ist vollständig zu entfernen.
   Im dortigen Bereich ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
2. Der im Bereich der Nordwestseite des auf dem Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde St. R, vorhandenen Teiches errichtete Unterstand (Abgrabungen, Auflager böschungsseitig, Dachkonstruktion mit Kant- und Rundhölzern, I-Träger auf Bäumen,...) ist vollständig zu entfernen.
   Im dortigen Bereich ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
3. Die unter Punkt 1. und 2. angeführten Flächen sind nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten.
4. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.
5. Sämtliche Geräte und Gegenstände, die nicht der forstlichen Bewirtschaftung dienen, sind dauerhaft aus dem Wald zu entfernen.
6. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des Aubaches durchzuführen.
7. Die Maßnahmen sind bis längstens 30. Oktober 2014 durchzuführen.
8. Der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der schriftlichen Anzeige ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen,

nicht nachgekommen.
Tatort: Grundstück Nr. x, KG x A, Gemeinde St. R
Tatzeit: 27. April 2015 bis 24 Mai 2018 (Zeitpunkt der Überprüfung)
Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:
§ 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 idgF. iVm Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Jänner 2014, Zl. ForstR10-182/11-2013/Ka

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß § 174 Abs. 1 leg.cit. Forstgesetz 1975 idgF. eine Geldstrafe von EURO 750,--, im Nichteinbringungsfalle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt.

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz idgF. (VStG) haben Sie als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 % der verhängten Strafe, das sind EURO 75,--, zu leisten.

Gesamtbetrag: EURO 825,--.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, das Straferkenntnis aufzuheben, da die Forderung von 825 Euro ungerechtfertigt sei. Für das Gebäude, den Steg, den Grander und die Holzlege, welche im Verfahren als Terrasse bezeichnet worden sei, gebe es eine Baugenehmigung. Die Böschung könne erst im Herbst bepflanzt werden, wegen der Trockenheit mache es keinen Sinn, da die Bäumchen alle eingehen würden. Humus sei aufgebracht worden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Vertreter des Beschwerdeführer und der Vertreter der belangten Behörde teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Dem Beschwerdeführer wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.1.2014, GZ: ForstR10-182/11-2013/Ka, nachstehende Vorkehrungen aufgetragen:
„Herrn A V, wird zur Herstellung der rechtlichen Ordnung betreffend der auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG A, Gemeinde St. R, festgestellten Maßnahmen aufgetragen, auf seine Kosten nachstehend wie folgt durchzuführen:

1. Die nördlich des auf dem Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde St. R, vorhandenen Hüttenbauwerkes errichtete Terrasse samt Böschungssicherung mittels Betonböschungssteinen ist vollständig zu entfernen.
   Im dortigen Bereich ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
2. Der im Bereich der Nordwestseite des auf dem Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde St. R, vorhandenen Teiches errichtete Unterstand (Abgrabungen, Auflage böschungsseitig, Dachkonstruktion mit Kant- und Rundhölzern, I-Träger auf Bäumen,...) ist vollständig zu entfernen.
   Im dortigen Bereich ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
3. Die unter Punkt 1. und 2. angeführten Flächen sind nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten.
4. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.
5. Sämtliche Geräte und Gegenstände, die nicht der forstlichen Bewirtschaftung dienen, sind dauerhaft aus dem Wald zu entfernen.
6. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des Aubaches durchzuführen.
7. Die Maßnahmen sind bis längstens 30. Oktober 2014 durchzuführen.
8. Der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der schriftlichen Anzeige ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.7.2014, LVwG-550214/6/KLE/TK wurde die dagegen eingebrachte Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.1.2014, GZ: ForstR10-182/11-2013/Ka, ist somit rechtskräftig und die Frist abgelaufen.

Am 24.5.2018 wurde seitens der Behörde ein Ortsaugenschein durchgeführt. Die Terrasse samt Böschungssicherung war unverändert vorhanden. Der errichtete Unterstand (Abgrabungen, Auflage böschungsseitig, Dachkonstruktion mit Kant- und Rundhölzern, I-Träger auf Bäumen,...) wurden entfernt. Die Böschung wurde mit dem vorhandenen Material im Wesentlichen wieder angeschüttet. Die Geländerekonstruktion wurde nicht vollständig durchgeführt, eine Humusauflage von 20 cm ist nicht vorhanden. Die Geräte bzw. Gegenstände, die nicht der forstlichen Bewirtschaftung gedient haben, wurden entfernt.

Mit Bescheid vom 4.7.2018, GZ: BHSDForst-2018-166843/5-SeS wurde von Amts wegen festgestellt, „dass die auf dem Grundstück Nr. x, KG. A (x), Gemeinde St. R, im Lageplan Ihres Rodungsantrages eingezeichnete grün-blau schraffierte Fläche mit einem Ausmaß von 40 m² nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 idgF ist.“ Diese Fläche umfasst die Hütte und die Terrasse.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 lautet:
Wer es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt, begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung.
Diese Übertretungen sind in den Fällen [...]
2. der lit. b) mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, [...]

zu ahnden.

Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer den aufgetragenen Vorkehrungen binnen der gesetzten Frist nur teilweise nachgekommen. Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelte es sich im Tatzeitraum um Wald im Sinne des Forstgesetzes. Die belangte Behörde hat erst danach mit Bescheid vom

4.7.2018, GZ: BHSDForst-2018-166843/5-SeS den Bereich der Terrasse als Nichtwald rechtskräftig festgestellt.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes steht somit unzweifelhaft fest.

Da zum Tatzeitpunkt einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 der Eintritt weder eines Schadens noch einer Gefahr gehört und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.650 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.
Straferschwerend wurde eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe gewertet, strafmildernde Gründe liegen nicht vor.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 750 Euro war aufgrund der Einschränkung des Spruches entsprechend herabzusetzen. Die verhängte Strafe, erscheint angemessen und geeignet, um dem Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
   Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

   Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

   Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer